
BGI 847

Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten

(bisher ZH 1/445)

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und und Gaststätten
April 2003

Diese BG-Information wurde unter Mitwirkung des Fachausschusses "Nahrungs- und Genussmittel" der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit – BGZ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften erarbeitet und wird von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten herausgegeben.

Diese BG-Information wurde unter der Bestell-Nummer BGI 847 in das Sammelwerk des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgenommen.

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Vorbemerkung

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Der Unternehmer trägt jedoch die Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe in seinem Betrieb.

Die Verkaufsstättenverordnung sowie die Industriebaurichtlinie fordern die Bestellung von Brandschutzbeauftragten unter bestimmten Voraussetzungen. Darüber hinaus kann es auch in anderen Bereichen sinnvoll sein, zur Unterstützung des Unternehmers einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Diese BG-Information gibt unter Berücksichtigung der Aufgaben Empfehlungen zur Ausbildung und Qualifikation von Brandschutzbeauftragten.

Im Allgemeinen werden die Belange des betrieblichen Brandschutzes im Aufgabenbereich einer Sicherheitsfachkraft angesiedelt sein.

1 Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Der Brandschutzbeauftragte soll den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes/einer Organisation, z.B. Arbeitgeber/Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter, in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes, insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben beraten und unterstützen:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen,
- Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen,
- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren,
- Erstellen eines Brandschutzkonzeptes,
- Instandhaltung von Brandschutz-Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherer,

- Aufstellen des Brandschutzplanes, z.B. Brandalarmplan, Flucht- und Rettungsplan,
- Ausbildung von Mitarbeitern, z.B. Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen.

2 Qualifikation des Brandschutzbeauftragten

Zum Brandschutzbeauftragten kann grundsätzlich bestellt werden, wer zu einem der nachfolgend aufgeführten Personenkreise gehört:

1. ohne zusätzliche Ausbildung:
 - Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz,
 - Personen mit der Befähigung zum Leiter einer anerkannten Werk-/ Betriebsfeuerwehr,
 - Oberbrandmeister, Brandinspektoren und Zugführer bei der freiwilligen Feuerwehr,
2. mit zusätzlicher Ausbildung:
 - Sicherheitsfachkräfte mit Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
 - Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung und Zusatzausbildung zum Brandschutzbeauftragten,
 - Personen mit einer Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten.

3 Ausbildung des Brandschutzbeauftragten

3.1 Allgemeine Voraussetzung

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten sollte eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung sein.

3.2 Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung sollte mindestens betragen:

- Für Sicherheitsfachkräfte:
 - 1 Woche – 32 Lehreinheiten, wobei diese Lehreinheiten in die Fortbildung der Sicherheitsfachkräfte integriert werden können.
- Für Mitglieder einer Feuerwehr mit mindestens Gruppenführerausbildung:
 - 1 Woche – 32 Lehreinheiten.
- Für Personen ohne besondere Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes:
 - 2 Wochen – 64 Lehreinheiten.

Eine Lehreinheit (LE) umfasst 45 Minuten. Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann vorgesehen werden. Sie ist in der vorstehend genannten Ausbildungsdauer mit eingeschlossen.

Je nach Größe, Art und Umfang der Gefährdung der von den Brandschutzbeauftragten zu betreuenden Betriebe können zusätzliche Ausbildungsabschnitte erforderlich sein.